



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Bischof Simon / Bonny David

2021-CE-131

Werden Mobilfunkantennen im Kanton Freiburg ausreichend kontrolliert?

I. Anfrage

Im Februar 2021 veröffentlichte der Bundesrat die lang erwartete Vollzugsempfehlung für adaptive Antennen. Bei solchen Antennen darf aufgrund der ihnen eigenen Technik ein Korrekturfaktor auf die bewilligte Sendeleistung angewendet werden. Das heisst konkret, dass für die Berechnungen der Anlagegrenzwerte die Sendeleistung gemittelt über eine Zeitspanne von 6 Minuten verwendet wird, weshalb für diese Art von Antennen eine höhere Leistung zulässig ist. Das heisst auch, dass bei diesem System die Gefahr der Überschreitung der Grenzwerte steigt. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) weist in seinen jüngsten Empfehlungen darauf hin, dass den Kantonen bei der Kontrolle und Überwachung von Mobilfunkanlagen angesichts der Komplexität dieser Technologien und des erheblichen Risikos von Berechnungs-, Installations- oder Einstellungsfehlern eine wesentliche Rolle zukommt.

Aus diesen Gründen sind die Aktivierung adaptiver Antennen und die Anwendung der Korrekturfaktoren an mehrere Bedingungen geknüpft:¹

- > Die betroffene Antenne muss mit einer automatischen Leistungsbegrenzung ausgestattet sein.
- > Das Qualitätssicherungssystem und die automatische Leistungsbegrenzung müssen von einer unabhängigen, externen Prüfstelle auditiert werden.
- > Aus den von den Betreibern eingereichten Datenblättern muss eindeutig hervorgehen, dass die adaptive Technologie verwendet wird und aus wie vielen Komponenten der Sender besteht (zu änderndes Formular).
- > Die Bedienung und Softwarelösung der automatischen Leistungsbegrenzung muss transparent und behördlich überprüfbar sein.
- > Die an die Behörden gesendeten Antennendiagramme müssen vollständig und eindeutig sein.
- > Da es schwieriger ist, die am stärksten belasteten Orte mit empfindlicher Nutzung (OMEN) zu bestimmen, sollte den Behörden im Sinne der Transparenz eine Feldstärkekarte von den Betreibern zur Verfügung gestellt werden.

So fragen wir uns, wie diese neue Empfehlung, die für die Sicherheit der Einwohner des Kantons wesentlich ist, auf bereits genehmigte Antennen angewendet werden wird. Darüber hinaus sind wir sehr besorgt über die mögliche Erhöhung der Leistung von Antennen durch den Korrekturfaktor, da

¹ Adaptive Antennen. Nachtrag vom 23. Februar 2021 zur Vollzugsempfehlung zur Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) für Mobilfunk- und WLL-Basisstationen, BUWAL 2002.

die Ergebnisse von Studien, die von der vom Bund beauftragten Expertengruppe nicht-ionisierende Strahlung (BERENIS) anerkannt wurden, auf ein besonderes Risiko von Gesundheitsschäden bei Kleinkindern und älteren Menschen aufgrund von oxidativem Stress durch nicht-ionisierende Strahlung (NIS), auch bei geringer Intensität, hinweisen.² Diese Studien bestätigen die vielen anderen Studien, die auf die Schädlichkeit von NIS für die menschliche Gesundheit hinweisen.

Generell empfiehlt der Bund, nach Inbetriebnahme einer neuen oder umgerüsteten Anlage Abnahmemessungen durchzuführen, wenn die rechnerischen Prognosen ergeben, dass der Anlagengrenzwert gemäss NISV in OMEN wie Wohnungen, Schulen oder Spielplätzen zu mehr als 80 % ausgeschöpft ist. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist dies bei der grossen Mehrheit der in den letzten Jahren modifizierten oder installierten Antennen der Fall. Wie das BAFU bereits mehrfach festgestellt hat, sind Fehler bei der Installation von Antennen relativ häufig, weshalb es uns besonders wichtig erscheint, dass sich der Kanton bei der Bewilligung von Antennen nicht allein auf die Angaben der Betreiber verlässt. Es müssen Abnahmemessungen, die von den Betreibern bezahlt werden, durchgeführt werden.

Dies führt uns zu den folgenden Fragen:

1. Wie viele adaptive Antennen wurden im Kanton bisher bewilligt, wie viele sind heute aktiviert? Wie viele warten auf eine Bewilligung?
2. Wo genau stehen sie? Der Staatsrat wird gebeten, seiner Antwort eine Karte beizufügen, die die Verteilung dieser Antennen auf dem Kantonsgebiet zeigt.
3. Sind die weiter oben beschriebenen Anforderungen für jede bereits zugelassene adaptive Antenne erfüllt?
4. Wenn nicht, beabsichtigt der Staatsrat, jedes betroffene Dossier erneut zu prüfen und wegen der besonderen Art der Strahlung erneut öffentlich aufzulegen? Ist in der Zwischenzeit eine Abschaltung dieser Antennen geplant?
5. Wird der Staatsrat die jetzt möglichen Korrekturfaktoren anwenden, da diese zu einer Erhöhung der Leistung der Antennen und damit zu einem zusätzlichen Risiko für die Nutzerinnen und Nutzer sowie für die Anwohnerinnen und Anwohner führen? Wenn ja, nach welchem Verfahren?

Generell empfiehlt der Bund Abnahmemessungen nach Inbetriebnahme einer neuen oder umgebauten Anlage:

6. Wie viele Abnahmemessungen wurden in den letzten zwei Jahren durch unsere Behörden oder durch eine unabhängige externe zertifizierte Stelle durchgeführt?
7. Mussten als Ergebnis dieser Kontrollen Korrekturmassnahmen durchgeführt werden und, wenn ja, in welchem Umfang? Allfällige Abweichungen, die durch die Qualitätssicherungssysteme der Betreiber festgestellt werden, müssen umgehend korrigiert und systematisch den Behörden gemeldet werden.

² BERENIS, Newsletter-Sonderausgabe Januar 2021, Gibt es Hinweise auf vermehrten oxidativen Stress durch elektromagnetische Felder?

8. Erhalten die Behörden tatsächlich alle zwei Wochen die entsprechenden Fehlerprotokolle von den Betreibern, und wie gross sind diese Abweichungen im Allgemeinen? Erfordern sie spezielle Interventionen durch unsere Behörden?

12. April 2021

II. Antwort des Staatsrats

In Anbetracht der grossen Zahl der gestellten Fragen und der angesprochenen Themen möchte der Staatsrat mit einem Überblick beginnen:

1. In unserem Kanton wird keine einzige adaptive Antenne in Betrieb genommen werden, ohne dass sie vom Kanton im ordentlichen Baubewilligungsverfahren bewilligt wurde, gehört der Kanton Freiburg doch zu den Kantonen, die aus Gründen der Transparenz und der Wahrung der demokratischen Rechte der Bürgerinnen und Bürger das Verfahren für sogenannte Bagatellfälle im Zusammenhang mit Mobilfunkantennen, einschliesslich adaptiver Antennen, abgeschafft haben. Das bedeutet, die Mobilfunkbetreiber können den Korrekturfaktor nicht von sich aus anwenden.

Der Standpunkt des Kantons Freiburg sowie der Kantone, die ebenfalls auf das Bagatellverfahren verzichten, wurde soeben durch ein Rechtsgutachten von Professor Jean-Baptiste Zufferey bestätigt, das die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz (BPUK) Anfang Juli veröffentlicht hat.

Ende September wird die BPUK namentlich auf der Grundlage des Rechtsgutachtens von Professor Zufferey auch entscheiden, welche Folge sie der neuen Vollzugshilfe des Bundes geben will. Dies gilt insbesondere für die Verfahrensempfehlungen der BPUK zuhanden der Kantone.

2. Die Einführung der neuen Parameter der Qualitätssicherungssysteme sowie der Software zur Leistungsbegrenzung wird von den Bundesbehörden überwacht und kontrolliert, die den betroffenen kantonalen und kommunalen Behörden die nötige Erlaubnis geben werden.
3. Die Einführung adaptiver Antennen ist im ganzen Land im Gange, ohne dass eine Priorisierung oder Diskriminierung seitens der Mobilfunkbetreiber hätte festgestellt werden können.

Die Mobiltelefonie ist ein sich rasch entwickelnder technischer Bereich, in dem alle fünf bis sieben Jahre eine neue Generation von Anlagen eingeführt wird. Um die Folgen einer neuen Generation für die nichtionisierende Strahlung (NIS), der die Bevölkerung ausgesetzt sein wird, frühzeitig abschätzen zu können, ist es wichtig, informiert zu sein und einen kontinuierlichen Austausch mit möglichst vielen Interessengruppen und Fachleuten zu führen. Um dies zu erreichen, hat der Kanton Freiburg seine Interessen, die sowohl eine gute Mobilfunkabdeckung als auch die Achtung der Rechte der Bürgerinnen und Bürger und die Pflicht zur Transparenz betreffen, im Rahmen verschiedener Anhörungen wie auch der Arbeiten der BPUK und seines Vorstands, in dem der Vertreter des Kantons Freiburg und Vizepräsident der BPUK (der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektor) insbesondere für Umweltfragen zuständig ist, geltend gemacht. Die Mitarbeitenden des Amtes für Umwelt (AfU) sind ihrerseits ständige Mitglieder des GR-ORNI (Groupement romand pour l'ORNI) und der CA – ArG NIS (Cercle Air – Arbeitsgruppe für nichtionisierende Strahlung). In jüngerer Zeit haben sie in der von Alt-Bundesrätin Doris Leuthard eingesetzten Arbeitsgruppe

«Mobilfunk und Strahlung» mitgewirkt; sie sind auch Teil der vom Bundesrat eingerichteten Austauschplattform «Mobilfunk der Zukunft», die hauptsächlich vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) mit Unterstützung des Bundesamts für Kommunikation (BAKOM) geleitet wird.

Zu den verschiedenen Gruppen, die im Bereich der Mobiltelefonie tätig sind, gehört die vom Bund einberufene Beratende Expertengruppe NIS (BERENIS). Diese Expertengruppe hat die Aufgabe, neue wissenschaftliche Arbeiten unter dem Gesichtspunkt des Schutzes des Menschen eingehend zu prüfen. Falls nötig, würde sie besorgniserregende Analyseergebnisse dem BAFU melden, das dann dem Bundesrat eine Anpassung der Grenzwerte vorschläge.

Das BAFU beschreibt und bestimmt zudem die Methoden, mit denen die Übereinstimmung einer Mobilfunkanlage mit dem geltenden Recht beurteilt wird. Dazu gehören mechanische Definitionen wie die Höhe von Antennen, physikalische Definitionen der Ausbreitung elektromagnetischer Wellen oder ihrer Wechselwirkung und viele andere Elemente. Am 23. Februar 2021 veröffentlichte das BAFU die auf diesem Ansatz basierende Vollzugshilfe für adaptive Antennen. Während diese Antennen ursprünglich wie bei nicht-adaptiven Antennen nach einem sogenannten Worst-Case-Szenario beurteilt wurden (maximal mögliche Sendeleistung), wird in diesem neuen Dokument unter anderem die Sendeleistung unter Berücksichtigung der Anzahl separat ansteuerbarer Antenneneinheiten und eines zugehörigen Korrekturfaktors K_{AA} definiert, der speziell für adaptive Antennen gilt.

Aufgrund der unregelmässigen Emissionen der adaptiven Antennen kann die für sie festgelegte Sendeleistung während des Betriebs der Anlage nur mit neuen Instrumenten beurteilt werden, die die Kontrolle und automatische Verwaltung der Sendeparameter ermöglichen. Diese umfassen mehrere Ergänzungen der Qualitätssicherungssysteme und die automatische Leistungsbegrenzung. Die Integration und das ordnungsgemässe Funktionieren dieser Neuerungen bei den Mobilfunkbetreibern muss von einer externen Prüfstelle auditiert werden. Die Aufsicht über diese Kontrollen obliegt dem BAKOM, das auch grünes Licht geben und damit den Vollzugsbehörden, d. h. den Kantonen und Gemeinden, bestätigen wird, dass die Ergänzungen der Qualitätssicherungssysteme korrekt umgesetzt wurden und die automatische Leistungsbegrenzung zur Zufriedenheit funktioniert.

Von diesem Zeitpunkt an werden sich die Vollzugsbehörden mit Gesuchen befassen müssen, die adaptive Antennen, die als solche deklariert sind, betreffen. Im Kanton Freiburg ist es das AfU, das die Konformität eines Projekts anhand des Standortdatenblatts überprüft. In diesem Rahmen stellt das AfU in erster Linie sicher, dass die Beschreibung der Anlagen richtig und vollständig ist, dass die Immissionen an den richtigen Orten (Orte mit empfindlicher Nutzung [OMEN] und Orte für den kurzfristigen Aufenthalt [OKA]) und mit den richtigen Methoden beurteilt werden und dass die anwendbaren Grenzwerte eingehalten sind. Das Ergebnis dieser Prüfung und etwaige Auflagen sind Teil eines technischen Gutachtens. Eine mögliche Auflage ist die Anordnung von Abnahmemessungen (In-situ-Messungen der nichtionisierenden Strahlung nach Inbetriebnahme), wann immer gemäss rechnerischer Prognose der Anlagegrenzwert zu 80 % – je nach den Umständen auch weniger – erreicht wird. Sobald die Anlage in Betrieb ist, werden die Ergebnisse dieser Abnahmemessungen, sofern sie in der Baubewilligung verlangt wurden, vom AfU überprüft, das auch eventuelle Anpassungen infolge der Messungen validiert. Anschliessend werden das ordnungsgemässe Funktionieren der Anlage und die ordnungsgemässe Behebung allfälliger Nichtkonformitäten (je nach Art der Nichtkonformität innerhalb von 24 Stunden oder 5 Arbeitstagen) vom AfU überprüft, insbesondere anhand der Berichte der Qualitätssicherungssysteme.

Es ist auch wichtig zu wissen, dass adaptive Antennen nicht direkt mit der 5G-Technologie zusammenhängen. Für Dienste, die auf niedrigeren Frequenzen betrieben werden, müssten die Antennen sogar grösser sein, sodass die physischen Beschränkungen (Grösse und Gewicht) und Beschränkungen im Zusammenhang mit den Masten ihre Verwendung verhindern. Zu beachten ist auch, dass die Immissionen oft sehr nahe an den Grenzwerten liegen, um den Auftrag der ComCom zur flächendeckenden Versorgung der Schweizer Bevölkerung mit Mobilfunk zu erfüllen. Dies ermöglicht es den Betreibern, die Abdeckung zu erhöhen und gleichzeitig die Zahl der Anlagen zu begrenzen.

Schliesslich ist auch zu erwähnen, dass in unserem Kanton keine einzige adaptive Antenne in Betrieb genommen wird, ohne dass sie vom Kanton bewilligt wurde und Gegenstand eines ordentlichen Baubewilligungsverfahrens mit allen üblichen Rechtswegen, die den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern offenstehen, war. Für Anlagen, die vor dem 23. Februar 2021 im Rahmen eines ordentlichen Baubewilligungsverfahrens bewilligt wurden, wird die Aktivierung des Korrekturfaktors K_{AA} somit nach der Validierung durch das AfU möglich sein (unter strikter Anwendung der in den Vollzugsempfehlungen des BAFU definierten Übergangsregelung). Für alle anderen Anlagen ist für die Aktivierung dieses Faktors eine neue öffentliche Auflage erforderlich. Die Mobilfunkbetreiber dürfen diese Korrekturfaktoren auf keinen Fall selbstständig anwenden.

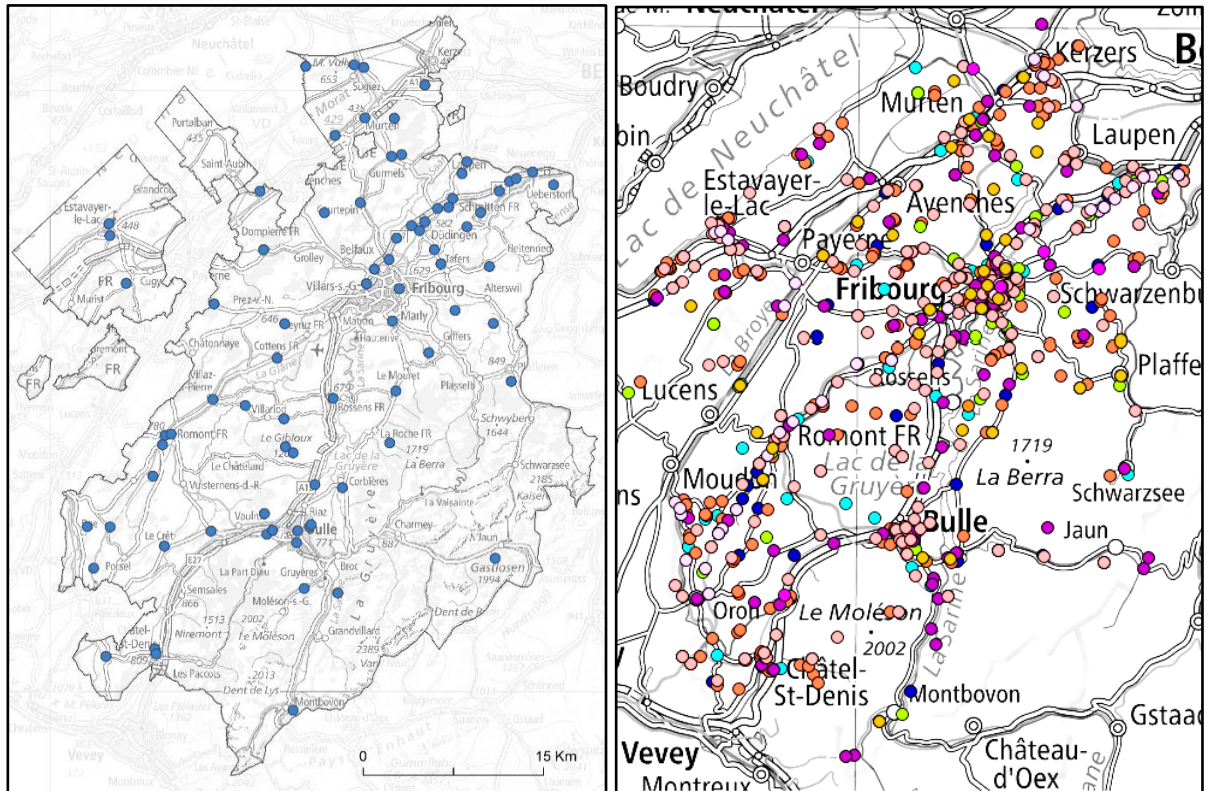
Antworten auf die einzelnen Fragen

- 1. Wie viele adaptive Antennen wurden im Kanton bisher bewilligt, wie viele sind heute aktiviert? Wie viele warten auf eine Bewilligung?*

Auszüge aus der BAKOM-Datenbank vom 22. April 2021 zeigen, dass im Kanton 23 Anlagen mit adaptiven Antennen aktiviert sind. Insgesamt wurden 84 Anlagen mit adaptiven Antennen vom AfU begutachtet. Keine dieser Antennen sendet derzeit mit Korrekturfaktoren (im Sinne der Vollzugshilfe).

- 2. Wo genau stehen sie? Der Staatsrat wird gebeten, seiner Antwort eine Karte beizufügen, die die Verteilung dieser Antennen auf dem Kantonsgebiet zeigt.*

Die Einrichtung adaptiver Antennen ist im ganzen Land im Gange, ohne Priorisierung oder Diskriminierung durch die Mobilfunkbetreiber.



Stand 22. April 2021:
Karte links: begutachtete Anlagen mit adaptiven Antennen
Karte rechts: alle Anlagen im Kanton, die Immissionen erzeugen

3. Sind die weiter oben beschriebenen Anforderungen für jede bereits zugelassene adaptive Antenne erfüllt?

Die Aktualisierung der Qualitätssicherungssysteme und das korrekte Funktionieren der Software zur Begrenzung der durchschnittlichen Leistung über sechs Minuten wurden von den Bundesbehörden noch nicht validiert. Infolgedessen wurden bisher (Stand 22.04.2021) keine einzige Anlage genehmigt, die der Vollzugshilfe unterliegt und bei der deshalb die oben genannten Korrekturfaktoren angewendet werden könnten.

4. Wenn nicht, beabsichtigt der Staatsrat, jedes betroffene Dossier erneut zu prüfen und wegen der besonderen Art der Strahlung erneut öffentlich aufzulegen? Ist in der Zwischenzeit eine Abschaltung dieser Antennen geplant?

Nach der Veröffentlichung der Vollzugshilfe durch das BAFU wurden die Betreiber umgehend informiert, dass alle neuen Datenblätter, die diese Vollzugshilfe anwenden, zuerst von den kantonalen Behörden validiert werden müssen. Die derzeit verwendeten adaptiven Antennen wenden keine Korrekturfaktoren (allenfalls den Faktor 1) an; die Aktivierung von Korrekturfaktoren ist ohne Validierung durch die kantonalen Behörden nicht zulässig.

Für Anlagen, die vor dem 23. Februar 2021 im Rahmen eines ordentlichen Baubewilligungsverfahrens bewilligt wurden, ist die Aktivierung des Korrekturfaktors K_{AA} künftig nach der Validierung durch das AfU möglich (unter strikter Anwendung der in den Vollzugsempfehlungen des BAFU

definierten Übergangsregelung). Für alle anderen Anlagen ist für die Aktivierung dieses Faktors eine neue öffentliche Auflage erforderlich.

Eine Abschaltung, d. h. eine Unterbrechung des Betriebs, ist nicht vorgesehen, da keine dieser Antennen derzeit Korrekturfaktoren (oder höchstens den Faktor 1) anwendet.

5. *Wird der Staatsrat die jetzt möglichen Korrekturfaktoren anwenden, da diese zu einer Erhöhung der Leistung der Antennen und damit zu einem zusätzlichen Risiko für die Nutzerinnen und Nutzer sowie für die Anwohnerinnen und Anwohner führen? Wenn ja, nach welchem Verfahren?*

Das BAFU definiert in seinen verschiedenen Vollzugshilfen, wie die physikalischen Eigenschaften zu berücksichtigen und zu dokumentieren sind. Dasselbe gilt für die Umsetzungshilfe für adaptive Antennen. Der Kanton Freiburg wird Anlagen, die diese Korrekturfaktoren anwenden, akzeptieren müssen, sofern alle damit verbundenen Bedingungen erfüllt sind.

Was das erwähnte zusätzliche Risiko anbelangt, so setzt die Expertengruppe BERENIS ihre Expertise in diesem Bereich fort und wird das BAFU informieren, wenn sie der Ansicht ist, dass strengere Massnahmen nötig sind. Falls nötig werden die Bundesbehörden neue Vorschriften erlassen und den kantonalen und kommunalen Vollzugsbehörden die entsprechenden Weisungen erteilen.

6. *Wie viele Abnahmemessungen wurden in den letzten zwei Jahren durch unsere Behörden oder durch eine unabhängige externe zertifizierte Stelle durchgeführt?*

Seit Anfang 2019 sind 31 Messberichte eingegangen, von denen 9 Überschreitungen feststellten. Alle Nichtkonformitäten wurden innerhalb von 24 Stunden behoben. Diese Messungen erfolgten alle nach Erteilung der Baubewilligung und waren von den Betreibern in Auftrag gegeben worden.

Es ist zu beachten, dass für alle berechneten Immissionsniveaus, die bei über 80 % des Grenzwerts – in bestimmten Konfigurationen sogar bereits ab 70 % des Grenzwerts – liegen, Kontrollmessungen verlangt werden.

Um ein zuverlässiges Ergebnis zu gewährleisten und die Unsicherheit so gering wie möglich zu halten, muss diese Art von Messung regelmässig und mit Geräten der neuesten Generation durchgeführt werden. Hierfür zieht der Kanton vom Eidgenössischen Institut für Metrologie (METAS) akkreditierte Unternehmen bei; dadurch ist er sicher, dass die erbrachten Leistungen sämtlichen einschlägigen Anforderungen genügen. Für Kontrollen, die zusätzlich zu den in den Bewilligungsbedingungen verlangten Kontrollen durchgeführt werden, ist ein entsprechender Betrag im Voranschlag vorgesehen.

7. *Mussten als Ergebnis dieser Kontrollen Korrekturmassnahmen durchgeführt werden und, wenn ja, in welchem Umfang? Allfällige Abweichungen, die durch die Qualitätssicherungssysteme der Betreiber festgestellt werden, müssen umgehend korrigiert und systematisch den Behörden gemeldet werden.*

Es gilt zu unterscheiden zwischen Nichtkonformitäten, die bei den Abnahmemessungen der Anlage festgestellt werden, und Abweichungen, die im Rahmen des Qualitätssicherungssystems zum Vorschein treten. Für die Abnahmemessungen wird auf die Antwort zur Frage 6 verwiesen, für Abweichungen, die im Rahmen der Qualitätssicherungssysteme festgestellt werden, auf die zur Frage 8.

Eine dritte Kategorie von Nichtkonformität wurde in der jüngsten Vergangenheit vom Bundesgericht in seinem Urteil 1C_97/2018 vom 3. September 2019 hervorgehoben: Abweichungen zwischen den Plänen und den tatsächlichen Anlagen bezüglich Position, Höhe oder Ausrichtung der Antennen. Diese Abweichungen sind mit denen vergleichbar, die bei einem Haus oder einem anderen Bauwerk auftreten können. In unserem Kanton, wie auch in vielen anderen, obliegt die Kontrolle dieser Elemente den für die Baupolizei zuständigen Behörden. Da die Berücksichtigung solcher Abweichungen jedoch lückenhaft sein kann, hat das Bundesgericht das BAFU beauftragt, diese mögliche Lücke in den Qualitätssicherungssystemen zu schliessen. Diese Aufgabe wurde vom BAFU unverzüglich in Angriff genommen.

8. *Erhalten die Behörden tatsächlich alle zwei Wochen die entsprechenden Fehlerprotokolle von den Betreibern, und wie gross sind diese Abweichungen im Allgemeinen? Erfordern sie spezielle Interventionen durch unsere Behörden?*

Die Berichte des Qualitätssicherungssystems werden zweimonatlich und nicht vierzehntägig erstellt. Sie werden in der Tat unaufgefordert dem AfU übermittelt, in Übereinstimmung mit dem Rundschreiben des BAFU vom 16. Januar 2006 über die Qualitätssicherung bei Basisstationen für Mobilfunk.

Seit dem 1. Januar 2019 wurden 18 Nichtkonformitäten gemeldet, die alle innerhalb des im Rundschreiben von 2006 festgelegten Zeitrahmens behoben wurden. Im Einzelnen wurden 16 dieser Probleme innerhalb von 24 Stunden per Fernzugriff und 2 innerhalb von 4 Tagen durch eine Intervention vor Ort gelöst.

Da die Nichtkonformitäten weisungsgemäss behoben wurden, war ein Eingreifen der kantonalen Dienststellen nicht erforderlich.

In unserem Kanton sind fast 500 Anlagen in Betrieb, die in der Regel je 3 Antennen umfassen und 2 Leistungsspezifikationen pro Antenne unterstützen, was ein Total von knapp 3000 Leistungsspezifikationen ergibt. Die durch die Qualitätssicherungssysteme bereits eingerichteten Überwachungssysteme überprüfen diese 3000 Spezifikationen automatisch und kontinuierlich. Seit Anfang 2019 wurden in 820 Tagen fast 2,5 Millionen Leistungsspezifikationen überprüft und 18 Nichtkonformitäten festgestellt.

Die Kontrolltätigkeit des AfU verfolgt auch das Ziel der Bürgernähe und orientiert sich deshalb an den Fragen und Anliegen der Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Gemeinden. Jährlich werden rund 15 Kontrollen durchgeführt, sei es aufgrund von Hinweisen aus der Nachbarschaft, von Behörden auf Gemeinde- oder Bezirksebene, aufgrund von Beobachtungen vor Ort oder aufgrund der Erfahrungen, die Kolleginnen und Kollegen aus anderen Kantonen machen und in interkantonalen Arbeitsgruppen zur Sprache bringen.

31. August 2021